

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

19. Februar 2021

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de; finanzausschuss@bundestag.de

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)
Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 22. Februar 2021**

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir nutzen gerne die Gelegenheit, um zum Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Wir erkennen an, dass die Regierungsfractionen mit diesem Gesetzentwurf versuchen, die Unternehmen hierzulande bei ihrem Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu unterstützen. Nach aktuellem Stand wird auch das Jahr 2021 ein herausforderndes, für einige Unternehmen sogar existenzbedrohendes Jahr. Nachvollziehbar hat die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht ihre Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens nach unten angepasst. Gerade deshalb sollte insbesondere die steuerliche Verlustverrechnung konsequenter verbessert werden. Hier empfehlen wir dringend,

Nachjustierungen vorzunehmen, damit die mit dem Gesetz verbundenen Ziele auch erreicht werden können. Neben einer deutlicheren Anhebung des Rücktragsvolumens sollte vor allem der Rücktragszeitraum erweitert werden. Insbesondere bei der steuerlichen Berücksichtigung der Corona-bedingt im Jahr 2021 entstehenden Verluste ist es dringend geboten, den Verlustrücktrag mindestens zwei Jahre zurück zu ermöglichen, weil ein Rücktrag nur in das ebenfalls von Verlusten geprägte Jahr 2020 den stark betroffenen Betrieben wenig bringt.

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 und zu Artikel 2 des Entwurfs – Temporäre Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrags

Die geplante Anhebung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag nach § 10 d EStG für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 5 auf 10 Mio. Euro (und von 10 auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist richtig und deshalb ausdrücklich zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Viele Unternehmen werden deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen wäre eine vollständige Berücksichtigung der krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag geboten. Darüber hinaus dürften in vielen Fällen bereits die im Jahr 2020 erlittenen Verluste weitaus höher als die Gewinne des Jahres 2019 ausfallen. Der Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist jedoch nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, konkret also nur aus 2020 in das Jahr 2019 und aus, 2021 in das Krisenjahr 2020, möglich. Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in mehr als einem Veranlagungszeitraum ermöglicht werden, um den Unternehmen einen größtmöglichen Rücktrag ihrer krisenbedingten Verluste zu ermöglichen. Diese Empfehlung hatte auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 ausgesprochen (vgl. Nr. 9 der sog. Strichdrucksache, BR-Drs. 503/1/20 vom 28.09.2020). Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in seinem Jahresgutachten 2020/21 vom November 2020 in diesem Sinne geäußert (vgl. dort unter Rz. 121).

Eine noch konsequentere Nutzung des Verlustrücktrags hätte gleich mehrere Vorteile: Erstens würde den Unternehmen zielgenau geholfen. Denn der für einen Verlustrücktrag erforderliche Gewinn des Jahres 2019 (oder auch in 2018, falls ein längerer Rücktrag ermöglicht würde) stellt sicher, dass die Maßnahme lediglich von Unternehmen genutzt werden kann, die nicht vor Corona bereits in einer „Schieflage“ waren. Zweitens hilft diese Maßnahme schon kurzfristig, weil die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag schnell umgesetzt werden können. Drittens hat ein konsequent umgesetzter Verlustrücktrag den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Dieser Vorzug des Verlustrücktrags wird häufig nicht angemessen gewürdigt. Denn mit zunehmender Dauer der Pandemie haben die Unternehmen nicht nur verstärkt Liquiditätsprobleme, kritisch ist in vielen Fällen auch, dass das Eigenkapital der Betriebe dahinschmilzt. Es gibt nicht wenige Betriebe, in denen weiteres Fremdkapital zur Überbrückung der Krise keine Option ist. Wenn diese Unternehmen zumindest einen

Teil ihrer Steuerzahlungen aus dem Jahr 2019 (oder ggf. früher) zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation – und dies wirkt sich wiederum positiv auf Investitionsentscheidungen aus.

§§ 110 und 111 EStG sehen bislang lediglich einen unterjährigen Verlustrücktrag des Jahres 2020 in das Jahr 2019 vor. Der unterjährige Verlustrücktrag hat sich als Maßnahme zur Abfederung der Krisenfolgen für die Unternehmen bewährt und sollte deshalb auch für das Jahr 2021 gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Anhebung des Verlustrücktragsvolumens in § 10 d EStG auch für 2021 erst im Jahre 2022 und später bei den Steuerveranlagungen der Unternehmen wirkt.

Petition:

Das rücktragbare Verlustvolumen sollte nochmals deutlich erhöht werden. Zudem sollte der Rücktragzeitraum auf zwei Jahre – besser noch drei Jahre – ausgedehnt werden. Die Erweiterung des Rücktragzeitraums ist bei Verlusten des Jahres 2021 fast zwingend, wenn die Maßnahme nicht ins Leere laufen und das Ziel einer positiven Anreizwirkung für Investitionen verfehlen soll. Zudem sollten die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag (§§ 110 und 111 EStG) auch auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden.

II. Zu Artikel 3 des Entwurfs – Änderung § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG – Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für „Speisen vor Ort“

Mit der Änderung soll die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Speisen im Gastronomiebereich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Mit dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz war für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz eingeführt worden, um die besonders schwer von der Coronavirus-Pandemie betroffenen gastronomischen Betriebe zu unterstützen. Dabei ging man davon aus, dass sich die Situation bis Mitte 2021 „normalisieren“ würde. Insbesondere aufgrund des bereits seit Anfang November 2020 für die Branche bestehenden Verbots, Gäste vor Ort zu bewirten, konnten die Betriebe nicht im erhofften Maß von der Absenkung des Umsatzsteuersatzes profitieren. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend geplante Verlängerung der Maßnahme nachvollziehbar.

Petition:

Angesichts der Pandemie-bedingt immer schwierigeren Lage vieler Betriebe im Gaststätten- und Hotelbereich und angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme aus dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz wegen der Schließungsanordnungen zeitlich nicht wie gewünscht wirken konnte, können wir die zeitlich befristete Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Speisen im Gastronomiebereich nachvollziehen.

III. Ergänzender Regelungsbedarf

Gesetzliche Regelung zur Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter

Die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben sich in der Videoschaltkonferenz am 19. Januar 2021 darauf geeinigt, dass zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben werden können. Diese Maßnahme ist richtig, denn sie gibt den Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz, in digitale Wirtschaftsgüter zu investieren. Darüber hinaus wird hierdurch erheblich Bürokratie abgebaut, denn handels- wie steuerrechtlich besteht keine Aktivierungspflicht für bewegliche Anlagegüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht über ein Jahr hinausgeht. Die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter können analog zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern steuerrechtlich sofort als Betriebsausgabe behandelt werden. Damit müssen diese Wirtschaftsgüter weder in das gesonderte Verzeichnis geringwertiger Wirtschaftsgüter noch in das Anlagenverzeichnis aufgenommen werden.

Es ist geplant, dass die Umsetzung untergesetzlich erfolgt, um den Sofortabzug schnell verfügbar zu machen. Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits einen Entwurf eines entsprechenden Anwendungsschreibens verfasst, in dem die Nutzungsdauer der dort definierten digitalen Wirtschaftsgüter auf ein Jahr festgelegt wird.

Allerdings sehen wir den seitens des Bundesministeriums der Finanzen geplanten Weg einer nur untergesetzlichen Umsetzung als problematisch an und befürworten die – auch von mehreren Ländern geforderte – gesetzliche Ausgestaltung (siehe Handelsblattbeitrag vom 17. Februar 2020). Der vom Bundesministerium der Finanzen bereits vorgelegte Entwurf bietet unseres Erachtens den Unternehmen weder eine rechtssichere Lösung, noch werden damit sich ergebende Folgefragen beantwortet. Ferner sind wir der Ansicht, dass bei einem geschätzten Volumen von knapp 12. Mrd. Euro diese Regelung vom Parlament erlassen werden sollte

Bei einer rein untergesetzlichen Regelung besteht die Gefahr, dass alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen diese Regelung nicht oder nur mit sehr großer Rechtsunsicherheit anwenden können. Denn nach § 5 Abs. 1 EStG sind die Ansätze der Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz, wenn es keine gesonderte steuergesetzliche Regelung wie z. B. ein steuerliches Bewertungswahlrecht gibt. Die Nutzungsdauer der in Rede stehenden digitalen Wirtschaftsgüter ist in der Regel länger als ein Jahr, weshalb diese digitalen Wirtschaftsgüter in die Handelsbilanzen aufgenommen werden und regulär abgeschrieben werden müssen. Dieser Ansatz müsste nach § 5 Abs. 1 EStG in die Steuerbilanz übernommen werden, stünde aber im Konflikt mit § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 EStG in Verbindung mit dem in Rede stehenden BMF-Schreiben, das eine Nutzungsdauer von einem Jahr festlegt.

Einen solchen Konflikt gab es bisher nicht. Die bisherigen Abschreibungstabellen des BMF waren als Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anerkannt und damit für die Handelsbilanzen anwendbar. Die generelle untergesetzliche Festlegung der Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter auf ein Jahr entspräche ggf. nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Deshalb könnten bilanzierungspflichtige Unternehmen diese Festlegung nicht in ihren Handelsbilanzen anwenden.

Im Übrigen ist die Auswirkung auf die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums nach den sog. Leasing-Erlassen bei einer rein untergesetzlichen Regelung bisher nicht geklärt.

Ferner sollte die Regelung als steuerliches Wahlrecht gesetzlich geregelt werden. Dann könnte der handelsrechtliche Ansatz beibehalten und das steuerliche Wahlrecht gesondert ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Dies wäre auch vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen Corona-bedingt Verluste erleiden, wirtschaftlich sinnvoll.

Petition: Die Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter sollte gesetzlich geregelt und als steuerliches Wahlrecht ausgestaltet werden.

Verschonungsregelung für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer

Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen kann eine Reduzierung der Lohnzahlungen infolge der Krise zu einer Nachbesteuerung führen. Um die erbschaftsteuerliche Verschonung zu erhalten, muss die Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschonung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte erbschaftsteuerliche Verschonung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

In vielen Unternehmen ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unvermeidlich. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Das erkannte auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates und schlug in seiner Beschlussempfehlung zum Jahressteuergesetz 2020 eine Prüfung einer Anpassung der §§ 13a und 13b ErbStG vor (vgl. Nr. 64 der Bundesrat-Drucksache 503/1/20). Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zwar zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Im Falle von Kurzarbeit wird aber der bezahlte Arbeitslohn gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Unternehmen

die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte. Um diesem Problem zu begegnen, könnten die zu erreichenden Mindestlohnsummen von 400 bzw. 700 Prozent befristet abgesenkt werden (z. B. um 2/5 bzw. 2/7 zur Berücksichtigung der Krisenjahre 2020 und 2021). Ebenfalls denkbar wäre die Einführung einer gesetzlichen Fiktion, wonach die Lohnsumme des Vorkrisenjahres 2019 für die Krisenjahre 2020 und 2021 angesetzt wird.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Darüber hinaus sollte die sog. Verwaltungsvermögensgrenze von 90 Prozent (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG) – zumindest befristet – entschärft werden. Forderungen eines Unternehmens gehören zum Verwaltungsvermögen. Gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Andererseits sinken teilweise Unternehmenswerte durch die Krise. Damit steigen krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und damit die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Petitum:

Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmern gefordert werden. Darüber hinaus sollten – zumindest temporär – Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Thesaurierungsbegünstigung, Optionsmodell

Als Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft möchten wir auch diese Stellungnahme nutzen, um auf dringend erforderliche Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung hinzuweisen. Verbesserungen bei der Unternehmensbesteuerung werden in den kommenden Monaten eine wichtige Rolle beim Re-Start vieler Unternehmen in Deutschland spielen. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2020 bat der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates, eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) sowie die Einführung einer Option für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen (sog. Optionsmodell), aufzunehmen (vgl. Nr. 69 der Strichdrucksache).

Die Einführung eines Optionsmodells würde von der Wirtschaft grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig ist auch eine Modernisierung von § 34a EStG erforderlich, um die Eigenkapitalbasis von Personengesellschaften zu stärken. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise zeigt sich, wie wichtig eine gute Eigenkapitalbasis der Unternehmen ist, um Krisen besser abfedern und weiterhin

Investitionen vornehmen zu können. Eine verbesserte Thesaurierungsbegünstigung böte einen größeren Anreiz, Gewinne im Unternehmen zu belassen und diese zu reinvestieren.

Petition:

Die Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EstG) und die Einführung eines Optionsmodells sollten zeitnah Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens sein.

Für Rückfragen zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.